

Erörterung zu Kriterien der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg für die Berücksichtigung von Kandidatinnen und Kandidaten in ihrem Angebot zu Wahlen

Grundangebot

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) bietet in der Regel zu wichtigen Wahlen im Land Baden-Württemberg und seinen größeren Städten Kandidierenden für öffentliche Ämter die Möglichkeit, sich selbst und ihre politischen Positionen im Angebot der LpB darzustellen.

In der Regel besteht dieses Angebot darin, dies in einem speziellen Internetauftritt zur jeweiligen Wahl zu tun. Diese Möglichkeit wird allen Kandidatinnen und Kandidaten eröffnet.

In manchen Fällen kommt als zusätzliches Angebot für alle Kandidierenden oder Parteien noch der „Kandidat-O-Mat“ bei Oberbürgermeisterwahlen oder der „Wahl-O-Mat“ bei Landtagswahlen dazu.

Zusätzliche Angebote

Darüber hinaus gibt es zusätzliche Angebote, die nicht allen Kandidatinnen und Kandidaten zugänglich gemacht werden. Das ganz überwiegende und typische Beispiel dafür sind Podiumsdiskussionen. Es ist schlichtweg nicht sinnvoll, diese für eine unbegrenzte Personenzahl zu öffnen. Deshalb haben wir die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei solchen Diskussionen in der Vergangenheit immer begrenzt, in der Regel auf maximal sechs Personen, damit eine wenigstens noch halbwegs tiefgehende Diskussion möglich ist.

Die Vorgehensweise der LpB beruht auf einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahr 2011 (Auszug siehe Anhang). Bei der Einladung zu Diskussionsveranstaltungen, die von der Landeszentrale allein oder gemeinsam mit Kooperationspartnern durchgeführt werden, sind die Parteien und deren Kandidatinnen bzw. Kandidaten nach deren Bedeutung (u.a. Ergebnisse bei zurückliegenden Wahlen) zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass in der Regel die im Bundes- und Landtag vertretenen Parteien eingeladen werden müssen. Vor Wahlen müssen zusätzlich die nach den aktuellen Prognosen mit „konkreten Aussichten“ bei den anstehenden Wahlen kandidierenden Parteien bzw. deren Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt werden.

Um dieses VGH-Urteil angemessen umsetzen zu können, ergibt sich für die LpB die ständige Aufgabe, vor Wahlen Kriterien zu erarbeiten, die plausibel angewendet werden können, um abzuwägen, welche Kandidaturen als mit „konkreten Aussichten“ gelten können, zumal dann, wenn „aktuelle Prognosen“ nicht zur Verfügung stehen.

Landtags- und Bundestagswahlen

Dies ist bei Landtags- oder Bundestagswahlen nicht schwierig, da hier in der Regel „aktuelle Prognosen“ in Form von Wahlumfragen schon deutlich vor dem Wahltag vorliegen. Mit „konkreten Aussichten“ zu kandidieren, heißt bei diesen Wahlen als Partei die Chance zu haben, die Fünf-Prozent-Klausel zu überwinden und einen Sitz oder mehr Sitze im zu wählenden Parlament zu erhalten. In solchen Fällen haben wir uns bisher an Wahlumfragen orientiert; alle Parteien bzw. Kandidatinnen und Kandidaten von Parteien, die bei solchen Umfragen drei oder mehr Prozent erreichten, wurden von uns bei zusätzlichen Angeboten wie Podiumsdiskussionen berücksichtigt – so zum Beispiel „Die Linke“ bei Landtagswahlen, die nie im Landtag war, aber in Umfragen diesen Schwellenwert erreicht hatte.

Wahlen zum Europäischen Parlament

Bei Europawahlen ist die Lage etwas anders. Hier gibt es infolge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts keinen Schwellenwert in Form einer Mindestprozent-Klausel mehr, der zu überwinden wäre. Für einen Einzug in das Europäische Parlament können schon Wahlergebnisse genügen, die sich unter dem Wert von einem Prozent befinden. Damit kandidieren fast alle Parteien, Wählervereinigungen usw. mit „konkreten Aussichten“ und wären deshalb bei Podiumsdiskussionen zu berücksichtigen gewesen. Deshalb hat die LpB im Europawahlkampf 2019 nur eine Podiumsdiskussion mit begrenztem Teilnahmefeld angeboten; dies haben wir auch deshalb getan, um die Möglichkeit zu eröffnen, juristisch dagegen Einspruch erheben zu können, was aber nicht geschehen ist. Bei gleichbleibender Rechtslage werden wir bei Europawahlen künftig Podiumsdiskussionen nicht mehr anbieten.

Kommunalwahlen, insbesondere OB-Wahlen

Ungleich schwieriger von der Beurteilungsgrundlage her gesehen sind Kommunalwahlen, insbesondere auch OB-Wahlen in Großstädten wie Stuttgart mit vielen Kandidatinnen und Kandidaten. Hier kandidiert im ersten Wahlgang mit „konkreten Aussichten“, wer die Chance hat, in eine eventuelle Stichwahl zu kommen. In der Regel steht bei Kommunalwahlen das Instrument von Wahlumfragen zu allen Bewerberinnen und Bewerbern als wichtiges Kriterium nicht zur Verfügung. Deshalb ist die LpB dazu übergegangen, bei einer Abwägung darüber, wer mit „konkreten Aussichten“ kandidiert, Hilfskriterien anzuwenden, um die Vorgaben des VGH-Urteils von 2011 sinngemäß umsetzen zu können.

Dies haben wir auch im Fall der OB-Wahl in Stuttgart getan, wie schon bei anderen OB-Wahlen zuvor. In der wissenschaftlichen Literatur werden nach unserer Kenntnis zusammenfassend auf der Grundlage von vielen Wahlanalysen folgende Kriterien als erfolgsversprechend für Kandidatinnen und Kandidaten bewertet, wenn diese bei Bürgermeister- oder OB-Wahlen antreten, auch wenn dies nicht im Falle jeder einzelnen Wahl zutrifft:

- Eine Verwaltungsausbildung und/oder Verwaltungserfahrung und/oder das Innehaben eines möglichst wichtigen öffentlichen Wahlamtes.
- Die Unterstützung durch eine bekannte Partei oder Wählervereinigung, die ggf. im Gemeinderat vor Ort vertreten ist.
- Ein (relativ) hoher öffentlicher Bekanntheitsgrad.

An diesen Hilfskriterien hat sich die LpB auch im Fall der OB-Wahl in Stuttgart orientiert um abzuwägen, wer mit „konkreten Aussichten“ kandidiert. Auf dieser Grundlage wurden die sechs Personen bestimmt, die am Montag, 26. Oktober 2020, in Stuttgart eine öffentliche Podiumsdiskussion führen werden, die von der LpB mitveranstaltet und mitfinanziert wird.

Anhang

VGH Baden-Württemberg, 28. Februar 2011, Beschluss Az. 9 S 499/11 - Auszug

„Entscheidend für eine - angesichts der Vielzahl der regelmäßig zu einer Wahl zugelassenen und antretenden Parteien schon aus Gründen der Praktikabilität notwendigen - Auswahl ist vielmehr deren Bedeutung. Diese bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen, also danach, welche Ergebnisse die betreffende Partei auch in anderen Bundesländern und im Bund erzielt hat und in welchen Parlamenten die fragliche Partei vertreten ist.“

Unabhängig davon, ob bereits der - von der Bundespartei, der die Antragstellerin angehört, erreichte - Fraktionsstatus einer Partei im Bundestag zu ihrer Berücksichtigung zwingt (vgl. den Wortlaut von Artikel 5 Abs.1 Satz 4 PartG), oder ob diese Regelung direkt nur auf Bundestagswahlen und nur analog auch auf andere Wahlen zu Volksvertretungen Anwendung findet (so Klein, in Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Stand: August 2005, Art. 21 Rn. 315) folgt daraus, dass neben Kandidaten, der bereits bisher im baden-württembergischen Landtag vertretenen Parteien auch der örtliche Wahlkreiskandidat der Partei Die Linke zu berücksichtigen ist. Diese ist nicht nur mit Fraktionsstärke im Bundestag, sondern auch in 13 Landtagen vertreten; darüber hinaus in zwei Landesregierungen und rangiert schon damit weit vor allen anderen bisher nicht im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen Parteien.

Hinzu kommt, dass dieser Partei nach aktuellen Prognosen konkrete Aussichten darauf eingeräumt werden, neu in den Landtag einzuziehen. Auch dies kann bei der Frage nach der Bedeutung einer Partei nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.05.1990 - 1 BvR 559/90 -, BVerfGE 82, 54 [55]; OVG Hamburg, Beschluss vom 20.05.2003 a.a.O.; Nds. OVG, Beschluss vom 08.03.1994, a.a.O.; VG Köln, Beschluss vom 13.09.2005 a.a.O.; VG Weimar, Beschluss vom 09.09.1999 a.a.O.).“